

**15.088****Massnahmen zur Bekämpfung****der Schwarzarbeit.****Bundesgesetz****Mesures en matière de lutte****contre le travail au noir.****Loi fédérale***Differenzen – Divergences***CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**Loi fédérale concernant des mesures en matière de lutte contre le travail au noir****Art. 18a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Wir befinden uns in der Differenzbereinigung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Bei zwei der ursprünglich noch verbleibenden drei Differenzen hat sich der Nationalrat der Haltung des Ständerates angeschlossen, unter anderem auch beim vereinfachten Abrechnungsverfahren.

Zurück bleibt die Differenz bei Artikel 18a. Es geht um zusätzliche, neue Sanktionen bei Verletzung der Anmelde- und Aufzeichnungspflichten. Mit Artikel 18a soll Verletzungen der bereits bestehenden Anmelde- und Aufzeichnungspflichten gemäss UVG vorgebeugt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung verfolgt dasselbe Ziel wie der ursprüngliche Vorschlag gemäss Vernehmlassungsvorlage, nämlich dass die gängige Ausrede des ersten Arbeitstages eingedämmt werden soll.

Nach Diskussion stellt die Kommission Ihrem Rat den Antrag, sich bei dieser letzten Differenz dem Nationalrat anzuschliessen und somit das Geschäft zu verabschieden.

Materiell ist aus Sicht der Kommission darauf zu verweisen, dass die bessere Durchsetzung der Anmeldepflicht bei den Steuerbehörden in Bezug auf die Quellensteuer im Quellensteuergesetz zu regeln ist. Sofern Mängel in der Durchsetzung der einzelnen Sektoralgesetzgebungen bestehen, müssen die Problempunkte nach Auffassung der Kommission dort geregelt werden. Im Unterschied zu anderen Gesetzen enthält dieses Gesetz ja keine materiellen Rechtsnormen, sondern es ist ein Gesetz, das den Vollzug anderer Gesetze sichern soll. Liegen jedoch wirkliche Mängel vor, dann sind diese in den einzelnen Gesetzen, z. B. im Quellensteuergesetz und im UVG, zu beheben.

Die Kommission will nicht ein kompliziertes System schaffen mit verschiedenen getrennten Pflichten, getrennten Verfahren und getrennten Sanktionen. Wir schliessen uns deshalb in der Folge dem Nationalrat an, der befürchtet hat, dass die neuen Strafbestimmungen vor allem KMU und Unternehmen betreffen, die gar keinen Bezug zum Thema Schwarzarbeit haben und ihre dortigen Pflichten gewissenhaft erfüllen. Indem jede unterlassene Anmeldung ohne vorgängige Mahnung gebüsst werden könnte, besteht die Gefahr einer unverhältnismässigen Regulierung.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Achte Sitzung • 13.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Huitième séance • 13.03.17 • 15h15 • 15.088



Zu dieser Schlussfolgerung kommt die Kommission auch dann, wenn beachtet wird, dass die Sanktion unabhängig davon, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit besteht, greift. Die Erfüllung des Tatbestandes würde in jedem Fall zu einer Busse führen, und zudem greift kein einfaches Ordnungsbussenverfahren, sondern es wäre ein formelles Verfahren einzuleiten.

In der Kommission haben wir auch noch die Meinung einer Minderheit diskutiert, die in der Kommission beantragt hat, es sei an der ursprünglichen Position des Ständerates festzuhalten. In Abwägung aller Vor- und Nachteile beantragt Ihnen die Kommission jetzt aber, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen. Es gibt keinen Minderheitsantrag aus der Kommission.

Ich bitte Sie also, dem Nationalrat zu folgen und diese Differenz zu bereinigen.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Wir haben das Ergebnis der Kommissionsdebatte zur Kenntnis genommen. Wir sind mit der Kommission einverstanden, dass die Wirksamkeit der Sanktionierungsmöglichkeiten nicht zwingend gegeben ist. Wir schliessen uns der Entscheidung Ihrer Kommission an und verzichten auf eine beibehaltene Meinung und damit auf eine Abstimmung.

Angenommen – Adopté